

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 65/21 vom Donnerstag, den 23. September 2021

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 23.09.2021 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg vom 11.09.2021 393

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg vom 23.09.2021 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 und dessen Varianten im Landkreis Oldenburg vom 11.09.2021

Gem. § 49 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG*) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG*) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD*) sowie dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 25.08.2021 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 11.09.2021 (Feststellung der Überschreitung des Schwellenwerts 50 des Leitindikators „Neuinfizierte“) wird aufgehoben.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Aufhebung wird am darauffolgenden Samstag, den 25.09.2021, wirksam.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung:

Mit Wirkung vom 22.09.2021 ist die neue Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) geändert worden.

Die aufgrund der Vorgängerverordnung vom 24.08.2021 erlassene Allgemeinverfügung ist mit Wirkung für die Zukunft aufgrund geänderter Rechtsvorschriften gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG zu widerrufen.

Erreicht für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt u.a. der Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert nicht mehr, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz). Gemäß § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert Koch-Institut im Internet unter

<https://www.rki.de/inzidenzen>

für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Demnach beträgt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Oldenburg an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 50 (18.09.2021: **34,2**; 20.09.2021: **31,2**; 21.09.2021: **29,7**; 22.09.2021: **25,1**; 23.09.2021: **25,1**).

Die erweiterte 3-G-Regelung tritt damit zum 25.09.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 23.09.2021

Carsten Harings
Landrat

*Fundstellen:

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuellen Fassung
Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARSCoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 in der aktuell gültigen Fassung
Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)